

24.07.23

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung)

C(2023) 4869 final

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 14.7.2023
C(2023) 4869 final

Herrn Dr. Peter Tschentscher
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3–4
10117 BERLIN DEUTSCHLAND

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung) (COM(2022) 541).

Der Vorschlag ist Teil eines umfassenderen Pakets ehrgeiziger Maßnahmen zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG). Die Verringerung der Auswirkungen kommunaler Abwässer auf Wasserkörper und die Verpflichtung des Sektors, Energieneutralität zu erreichen, sind entscheidende Schritte hin zu einer saubereren Umwelt und zur Verwirklichung unserer Klimaziele.

Die Kommission begrüßt die allgemeine Unterstützung des Bundesrates für den Vorschlag und freut sich über die Gelegenheit, einige Klarstellungen vorzunehmen.

In Bezug auf die vorgeschlagenen Fristen für die Umsetzung der neuen Richtlinie möchte die Kommission betonen, dass im Einklang mit den Artikeln 7 und 8 des Vorschlags die ersten Investitionen bis 2030 und für eine begrenzte Anzahl großer Anlagen erforderlich sind. Der Großteil der erforderlichen zusätzlichen Investitionen wird voraussichtlich zwischen 2030 und 2040 getätigt. Es sei darauf hingewiesen, dass die überwiegende Mehrheit der nach der bestehenden Richtlinie erforderlichen Investitionen in die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser in Deutschland und in den meisten anderen Mitgliedstaaten bereits getätigt wurde.

In Bezug auf die Zahl der delegierten Rechtsakte weist die Kommission darauf hin, dass viele dieser Rechtsakte bereits in der bestehenden Richtlinie enthalten sind. Neue Delegationen werden nur dann in den Vorschlag aufgenommen, wenn eine detaillierte technische Analyse unbedingt erforderlich ist.

Die Kostenschätzungen für die Viertbehandlung, die in der dem Vorschlag zugrunde liegenden Folgenabschätzung¹ veröffentlicht wurden, beruhen auf den besten

¹ [Proposal for a revised Urban Wastewater Treatment Directive \(europa.eu\)](#).

verfügbaren Daten in der EU und auf internationaler Ebene (insbesondere der Schweiz). Sie wurden mit Sachverständigen der Gemeinsamen Forschungsstelle und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ausgearbeitet und in verschiedenen Workshops, auch mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, erörtert. Die Mitgliedstaaten melden seit vielen Jahren Daten zur Abwassersammlung und -behandlung. Dies hat die Erstellung einer fortschrittlichen Datenbank ermöglicht, die Angaben zu mehr als 25 000 Abwasserbehandlungsanlagen in der EU enthält, auch in Bezug auf deren Leistungsniveau.

Was die möglichen Auswirkungen des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung auf die Wettbewerbsfähigkeit der Arzneimittelindustrie und die Verfügbarkeit von Arzneimitteln in der EU betrifft, möchte die Kommission betonen, dass dies nicht nur in der Folgenabschätzung, sondern auch in wissenschaftlichen Veröffentlichungen und einer gezielten Durchführbarkeitsstudie eingehend bewertet wurde. Die Bewertung zeigt, dass die Auswirkungen des vorgeschlagenen Systems die Zugänglichkeit oder Erschwinglichkeit von Arzneimitteln nicht beeinträchtigen würden, und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die betroffenen Sektoren werden als marginal bewertet (siehe Abschnitt 6.5 der Folgenabschätzung). Wie bei allen Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung wären Einführer und Hersteller in der EU gleichermaßen betroffen: Die Auswirkungen dieses neuen Systems wären somit neutral für die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie.

Was schließlich den Anwendungsbereich der Überwachungsanforderungen und den Umfang der zu erhebenden, zu meldenden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellenden Informationen anbelangt, so möchte die Kommission hervorheben, dass sie den Vorschlag so gestaltet hat, dass der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten wird. Die Kommission räumt jedoch ein, dass die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf neue Themen automatisch zu einer Erhöhung der Berichtspflichten geführt hat. Zudem betont sie, dass die heutigen Technologien eine bessere Überwachung zu vergleichsweise geringen Kosten ermöglichen. Darüber hinaus besteht die eindeutige Forderung der Interessenträger, der Öffentlichkeit mehr und bessere Informationen zur Verfügung zu stellen, was nun in Artikel 22 zum Ausdruck kommt.

Was die fachlicheren Aspekte der Stellungnahme angeht, verweist die Kommission auf den Anhang.

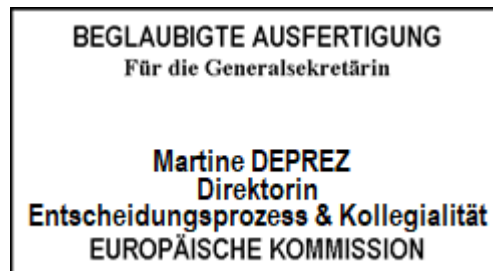
Die Stellungnahme des Bundesrates wurde den Vertretern der Kommission im Rahmen der Verhandlungen mit den gesetzgebenden Organen, dem Europäischen Parlament und dem Rat, übermittelt und wird in die Beratungen einfließen.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat angesprochenen Aspekte mit diesem Schreiben geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Vizepräsident

Virginijus SINKEVIČIUS
Mitglied der Kommission



Anhang

Die Kommission hat die in der Stellungnahme des Bundesrats aufgeworfenen Fragen sorgfältig geprüft und möchte dazu, thematisch zusammengefasst, folgende Klarstellungen bieten.

Begriffsbestimmungen (Artikel 2), einschließlich der Definition des Begriffs „Gemeinde“: Die Kommission nimmt die Bedenken hinsichtlich einiger der vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen zur Kenntnis. Die meisten von ihnen sind nicht neu, sondern wurden angepasst, um die Umsetzung zu erleichtern. Dies gilt auch für die Begriffsbestimmung des Begriffs „Gemeinde“, für die die Angabe von 10 EW pro Hektar als Dichtefaktor aufgenommen wurde, um die Arbeit der Mitgliedstaaten bei der Abgrenzung solcher Gemeinden zu erleichtern.

Anforderungen an nicht häusliches Abwasser (Artikel 14): Nicht häusliches Abwasser ist als Abwasser zu verstehen, das nicht überwiegend aus dem menschlichen Stoffwechsel und Haushaltstätigkeiten stammt. Mit der neuen Begriffsbestimmung soll die bestehende Definition des Begriffs „Industrielles Abwasser“ präzisiert werden, ohne seine Bedeutung zu ändern. In Bezug auf die neuen Anforderungen nach Artikel 14 stellt die Kommission fest, dass es in den meisten Mitgliedstaaten bereits Genehmigungssysteme für einen Großteil der Industriebereiche gibt, die Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten. Die Kommission möchte auch betonen, dass die Anpassung einer Genehmigung nur dann erforderlich ist, wenn ein entsprechender Bedarf besteht.

Anforderungen an individuelle Systeme (Artikel 4): Die Kommission möchte unterstreichen, dass diese Bestimmung nicht vorgibt, dass individuelle Systeme an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen werden müssen. Stattdessen wird lediglich die bestehende Richtlinie präzisiert, ohne dass neue Anforderungen hinzugefügt werden.

Das Ziel von 1 % für die Verschmutzung aufgrund von Regenüberläufen (Anhang 5) und die Überwachung von Überläufen und Siedlungsabflüssen: Die Kommission möchte den indikativen Charakter des 1 %-Ziels in Anhang 5 hervorheben und betonen, dass der Vorschlag den Mitgliedstaaten ein Höchstmaß an Flexibilität bei der Suche nach den auf lokaler Ebene am besten geeigneten Lösungen für den Umgang mit Regenüberläufen und Siedlungsabwässern lässt. Die Kommission möchte ferner klarstellen, dass die Modellierung von Schadstoffkonzentration und Schadstofflast aus Regenüberläufen und Siedlungsabflüssen als akzeptabler Ansatz angesehen wird, um die Überwachung im Rahmen des Vorschlags zu ersetzen oder zu ergänzen.

Die neuen Werte für Stickstoff und Phosphor und die Aufhebung von Ausnahmeregelungen für die Stickstoffbehandlung bei kalten Temperaturen (Artikel 7 und Anhang 1 Tabelle 2): Die neuen Stickstoff- und Phosphorwerte beruhen auf bewährten Verfahren und werden im Jahresdurchschnitt bereits in einer erheblichen Anzahl von Behandlungsanlagen unterschiedlicher Größe in der EU erreicht. Die Kommission weist ferner darauf hin, dass in Bezug auf den Jahresmittelwert Alternativen eingeführt werden können, um die Werte häufiger zu überprüfen. Der Jahresmittelwert

würde in Verbindung mit einer höheren Probenahmehäufigkeit sicherstellen, dass auch Mitgliedstaaten mit kälteren Klimabedingungen die neuen Standards erfüllen können.

Anwendungsbereich des Ziels der Energieneutralität (Artikel 11): Die Kommission möchte klarstellen, dass alle Verfahren zur Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser in die Energieaudits und alle Verfahren zur Behandlung von kommunalem Abwasser in das Ziel der Energieneutralität einbezogen werden.

Umfang und Zuständigkeiten bei der Überwachung von kommunalem Abwasser (Artikel 17): In Bezug auf den Umfang der Überwachung von kommunalem Abwasser nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass ein umfassenderer Ansatz als der gewählte Ansatz (mit Schwerpunkt auf COVID-19 und Influenza) gefordert wird. Die Kommission möchte betonen, dass die Festlegung der Zuständigkeit für die Abwasserüberwachung den Mitgliedstaaten obliegt.

Schadensersatz (Artikel 26): Mit dieser neuen Bestimmung soll Artikel 19 des Vertrags über die Europäische Union umgesetzt werden, wonach „die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechtsbehelfe schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist“. Die Bestimmung würde auch zur Umsetzung von Artikel 9 Absatz 4 des Übereinkommens von Aarhus² beitragen und gleichzeitig allen Interessenträgern, einschließlich Bürgern, Anlagenbetreibern und Behörden, ein höheres Maß an Rechtssicherheit bieten.

² Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, unterzeichnet am 25. Juni 1998.